

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.11.1970

Geschäftszahl

1256/70

Rechtssatz

Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage gem § 44 ist Verbindung mit § 49 ASVG stets jener Mindestlohntarif heranzuziehen, der in dem betreffenden Beitragszeitraum in Geltung gestanden ist, auch wenn er in der Folge außer Kraft gesetzt wurde und offensichtlich gesetzwidrig war.